


Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

HINWEIS:

Die Flugasche für Beton „Rofament“ hat keine gefährlichen Eigenschaften im Sinne des geltenden Regelwerks (s. Abschn. 2.1 und 2.2). Aus diesem Grund muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden. Dieses Stoffinformationsblatt stellt relevante Informationen zu Aspekten des sicheren Umgangs bereit. Hier nicht aufgeführte Details können dem Stoffsicherheitsbericht entnommen werden, der im Zuge der REACH - Registrierung erstellt wurde.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Das Stoffinformationsblatt ist für das folgende Produkt gültig:

Flugasche für Beton nach DIN EN 450
Handelsname: „ROFAMENT“

EC Nr. 931-322-8 Ashes (residues), coal

REACH Registrierungsnummer: 01-2119491179-27-XXXX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Rofament ist eine siliciumreiche Steinkohleflugasche nach DIN EN 450. Rofament ist geeignet als Zusatzstoff Typ II (Glühverlust Kat. A) für die Herstellung von Beton nach EN 206; weiterhin ist Rofament geeignet für die Herstellung von Mörtel und Einpressmörtel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Stoffinformationsblatt bereitstellt

Südbayerisches Portland - Zementwerk,
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Sinning 1
D-83101 Rohrdorf
Telefon: 08032/182-0
Telefax: 08032/182-194
E-Mail der für das SIS verantwortlichen Person:

Auskunft gebender Bereich:
Qualitätssicherung (Tag):
Telefon: 08032/182-201
Leitstand:
Telefon: 08032/182-146
sdb.info@rohrdorfer-zement.de

1.4. Notrufnummer

Notruf: 112


ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Der Stoff ist gem. Verordnung EC 67/548/EEC und (EC) 1272/2008 als nicht gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Der Stoff ist gem. Verordnung EC 67/548/EEC und (EC) 1272/2008 nicht kennzeichnungspflichtig.

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

2.3. Sonstige Gefahren

keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

EC Nr. 931-322-8 Aschen (Rückstände), Kohle [Ashes (residues), coal]

Rofament besteht aus Mineralien und glasig-amorphen Substanzen. Aus chemischer Sicht setzt es sich hauptsächlich aus Elementen wie z.B. SiO₂, Al₂O₃, CaO, MgO, Fe₂O₃ etc. zusammen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Bei anhaltender Reizung Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Trockenes Pulver entfernen und ggf. mit Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt:

Keine allergischen Reaktionen bekannt; es handelt sich um mineralischen Staub.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mechanische Haut- bzw. Augenreizungen können auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Stoffinformationsblatt vorlegen.


ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Der Stoff ist nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da der Stoff keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung ist zu vermeiden (s. auch 6.4)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Staubentwicklung ist zu vermeiden (s. auch 6.4)

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material aufnehmen und wenn möglich verwenden. Zur Reinigung möglichst Verfahren verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen, z.B. Unterdruck-Ansaugung. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden (s. 6.4).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Staubentwicklung vermeiden. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Nach der Arbeit Hände waschen.


7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Material sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden.

Lagerbereiche für Material wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken.

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

ABSCHNITT 8: Begrenzung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Expositionsgrenzwerte für Staub

Allgemeiner Staubgrenzwert	
gem. TRGS 900:	- 1,25 g/m ³ (alveolengängige Staubfraktion) - 10 mg/m ³ (einatembare Staubfraktion)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- in geschlossenen Systemen: für Entstaubungsanlagen sorgen
- in halboffenen oder offenen Systemen: für Entstaubungsanlagen sorgen bzw. für gute Belüftung oder Befeuchtung des Materials sorgen

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von möglicherweise aufgewirbeltem Staub vermeiden.

Gesichts-/Augenschutz

Bei Staubentwicklung ist das Tragen einer Schutzbrille zu empfehlen.

Hautschutz

Bei Hautkontakt ist das Tragen von Handschuhen zu empfehlen

Atemschutz

Bei Staubentwicklung ist das Tragen einer Staubmaske Typ P1 oder FFP1 zu empfehlen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Flugasche ist ein pulverförmiger anorganischer Feststoff (graues Pulver)
- Geruch: Geruchlos
- pH (T = 20 °C in Wasser, 10:1) < 12,5
- Entzündbarkeit: nicht zutreffend, da Material nicht brennbar
- Relative Dichte: 2,0-2,6 g/cm³; Schüttdichte: 0,8-1,2 g/cm³
- Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C, 10:1): gering (0,7-1,5 g/l)

9.2. Sonstige Angaben

keine


ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

keine Gefahren hinsichtlich der Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

stabil unter normalen Bedingungen

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung führen.

10.5. Unverträgliche Materialien

keine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Material zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gefahrenklasse

- Akute Toxizität - dermal, oral, inhalativ
- Reizwirkung auf Haut bzw. Augen
- Ätzwirkung
- Sensibilisierung
- Mutagenität
- Karzinogenität
- Reproduktionstoxizität
- Toxizität bei wiederholter Exposition

Material ist als nicht gefährlich eingestuft

- keine akute Toxizität
- nicht reizend
- nicht ätzend
- nicht sensibilisierend
- nicht erbgutverändernd
- keine krebserzeugenden Wirkungen bekannt
- keine fortpflanzungsgefährdende Wirkung
- nicht toxisch

Weitergehende Informationen hinsichtlich toxikologischer Wirkungen können dem Stoffsicherheitsbericht (chemical safety report CSR) entnommen werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Material ist als nicht gefährlich eingestuft. Es besitzt keine aquatische Toxizität und ist nicht toxisch für Kläranlagen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da der Stoff ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial


Nicht zutreffend, da der Stoff ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da der Stoff ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da der Stoff ein anorganisch mineralisches Material ist.

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

Weitergehende Informationen hinsichtlich toxikologischer Wirkungen können dem Stoffsicherheitsbericht (chemical safety report CSR) entnommen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Material kann nach nationalen Regelungen für die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen entsorgt werden. Es sind keine weitergehenden Behandlungen erforderlich.

Abfallschlüssel:

- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Material untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Deutschland)


Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend), Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999

Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)

Technische Regel für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Material bedarf keiner Kennzeichnung und ist nicht als PBT oder vBvP Substanz eingestuft.

Stoffinformationsblatt		
Flugasche für Beton nach DIN EN 450 „Rofament“		
Version 1.0 vom 01.10.2016		Druckdatum:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SIS	Stoffinformationsblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Stoffinformationsblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Stoffinformationsblatt beschreiben Anforderungen zum sicheren Umgang mit Flugasche und stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Infoblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.